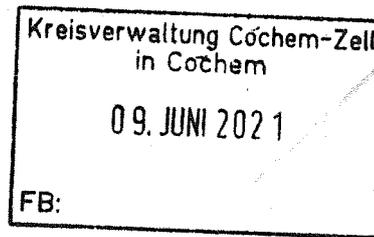




Forstamt Zell | Brandenburg 19 | 56856 Zell / Mosel  
Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Immissionsschutz  
Postfach 13 20

56803 Cochem



Forstamt Zell  
Brandenburg 19  
56856 Zell / Mosel  
Telefon 06542 9693600  
Telefax 06542 96936021  
Forstamt.Zell@wald-rlp.de  
www.wald-rlp.de

26. Mai 2021

Mein Aktenzeichen  
63 121  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ottmar Schneider  
Ottmar.Schneider@wald-rlp.de

Telefon / Fax  
06542 96936015  
06542 96936021

**Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Types Vestas V 117-3,45 MW in der Gemarkung Urschmitt und Kliding  
Az: BIM-U 1565/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Planungsunterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Die Firma enercity Windpark Beuren GmbH beabsichtigt, zwei WEA vom Typ Vestas V 117-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 116,5 m, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW auf der Gemarkung:

- Gemarkung Urschmitt, Flur 8, Flurstück 6
- Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 20

zu errichten.

Die Standorte der zwei WEA liegen innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ulmen.

Die Entfichtung in der Gemarkung Urschmitt, Flur 7, Flurstück 5 (Staatswald im Forstamt Cochem) auf 1.465 m<sup>2</sup> wird unsererseits befürwortet. Ersatzweise sollte die Pflanzung von Eschen, Ahorn, Ulme und Erle eingeplant werden.

Die Zufahrt zu den angrenzenden Waldorten müssen, auch während der Bauphase, ständig gewährleistet bleiben. Dabei sind auch die besonderen Eigenschaften von Langholzfahrzeugen hinreichend zu berücksichtigen.





Zur Verbesserung des örtlichen Mobilfunkempfanges regen wir an zu überprüfen, ob im Rahmen der Windparkerrichtung die Installation entsprechender Mobilfunkantennen zweckmäßig erscheint.

### Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

1. Die Genehmigung zur Neuanlage von Hochwald wird hiermit für das Grundstück **Gemarkung Urschmitt, Flur 5, Flurstück-Nr. 1 mit einer Größe von 11.955 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG mit den unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen erteilt.
2. Nebenbestimmungen  
Auflagen:
  - 2.1 Die Genehmigung bezieht sich auf die Anlage von Wirtschaftswald mit standortgerechtem Laubmischwald.
  - 2.2 Zur freien Feldflur hin, ist ein 5 m breiter Waldrand mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen.
  - 2.3 Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 LWaldG ordnungsgemäß aufzuforsten.
  - 2.4 Die Neuaufforstung ist gegen Wildverbiss durch einen rotwilsicheren Zaun zu sichern.
  - 2.5 Die Kultur- und Gatterpflege ist für eine Dauer von 5 Jahren sicherzustellen.
  - 2.6 Zur Sicherstellung der Durchführung der Aufforstung auf den vorgenannten Grundstücken wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf





**30.000 €** (i.W. dreißigtausend Euro).

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz – Landesforsten -, Forstamt Zell, Brandenburg 19, 56856 Zell / Mosel – zu bestellen und mit Bekanntgabe der BImSchG-Genehmigung für die Errichtung des Windparks Beuren vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

#### **Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes angelegt werden (Erstaufforstung).

Die Verwendung von standortgerechtem Laubmischwald erfolgt aufgrund der rheinland-pfälzischen Waldbaurichtlinien und führt zu einem klimastabilen, dauerhaft nutzbaren Hochwald.

Durch die Anlage eines Waldrandes erfolgt eine harmonische Einbindung der Neuaufforstung in das Landschaftsbild. Zur freien Feldflur hin, ist ein 5 m breiter Waldrand mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen. Außerdem wird durch die Anlage eines Waldrandes eine besondere Biotopstruktur geschaffen, die vielen auf Waldränder angewiesenen Arten Lebensraum bietet.

Durch eine geeignete Auflage ist sicherzustellen, dass die Neuaufforstungen auf den vorgenannten Grundstücken auch in der vorgegebenen Frist sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Die Vorlage einer Bankbürgschaft ist ein adäquates Mittel, dies durchzusetzen.





**Mitwirkungsgebühr der forstlichen Behörde:**

Für die Mitwirkung der unteren Forstbehörde an diesem  
Genehmigungsverfahren erlauben wir uns, eine Gebühr in Höhe von

**275,64 €**

nach beigefügter Tabelle zu erheben.

Wir bitten um Überweisung unter Verwendung der Rechnungsnummer 45-90-02004-2021  
auf das Konto von Landesforsten bei der Landesbank Ba-Wü/R-P:

Konto-Inhaber: Landesbetrieb Landesforsten R-P  
Bank: Landesbank Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz  
Konto-Nr.: 7401 5162 44  
BLZ.: 600 501 01  
BIC/Swift-Code: SOLADESTXXX  
IBAN-Code: DE83 6005 0101 7401 5162 44

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lorscheider



<b>AZ.: 63 - 310</b>		Rechnungsnummer: 45-90-02004-2021	
<b>Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand</b>			
Anwendung bei der Mitwirkung von gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren, Erlaubnissen, Bewilligungen und sonstigen Verfahren			
<b>1. Gebühr der forstrechtlichen Entscheidung entsprechend dem Zeitaufwand</b>			<b>EURO</b>
<u>Rechtliche Grundlage:</u>			
LVO Gebühren des Landesbetriebes "Landesforsten R-P" Besonderes Gebührenverzeichnis vom 19.06.2013 [GVBl. Nr. 11 vom 12.06.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBl. Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35], Ziffer 2.5.4 Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren, Erlaubnissen, Bewilligungen und sonstigen Verfahren			
LVO über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 [GVBl. Nr. 16 S. 277], zuletzt geändert durch LVO vom 22.03.2019 [GVBl. Nr. 4 vom 29.03.2019, S. 31]			
Gebühr nach Zeitaufwand:	2,0 Std.	x	<b>205,60 EURO</b>
	1,0 Std.	x	<b>70,04 EURO</b>
<b>Verwaltungsgebühr insgesamt:</b>			<b>275,64 EURO</b>